

QM-ANWEISUNG FÜR LIEFERANTEN VON PRODUKTEN MIT ENTWICKLUNGSANTEIL FÜR:

Curtiss - Wright Antriebstechnik GmbH CH-8212 Neuhausen am Rheinfl.

1. ZWECK

Die vorliegende Qualitätsmanagement-Anweisung (QM) definiert Anforderungen und Verfahren für die qualitätssichernden Massnahmen und legt Vorgehensweisen bei Lieferanten und Curtiss-Wright Antriebstechnik GmbH (CWAT) fest.

Die nachfolgenden Regelungen sollen das "**partnerschaftliche Miteinander**" fördern, mit dem Ziel, das Entstehen von Fehlern so früh wie möglich zu erkennen und weitere Fehler oder Schäden soweit wie möglich zu vermeiden.

Darin liegt die Grundlage für die Qualität und Optimierung der herzustellenden Produkte sowie für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit bei Entwicklung, Konstruktion (je nach Fall gemäss speziellen Anforderungen oder Spezifikationen), Planung, Herstellung und Prüfung (Koordinierung des Prüfaufwandes) der Produkte.

2. GELTUNGSBEREICH

Damit die vorliegende QM-Anweisung gültig wird, ist sie in Offertanfragen oder Bestellungen entsprechend aufzuführen und dem Lieferanten auszuhändigen, wenn er diese nicht mit einer vorangegangenen Bestellung bereits erhalten hat.

Die einzelnen Punkte der vorliegenden QS-Anweisung haben dabei nur soweit Gültigkeit, als in den Bestellunterlagen keine anderen Spezifikationen vorgeschrieben sind.

3. QS-VERANTWORTUNG

Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für die Qualität aller von ihm und seinen Zulieferanten gelieferten Produkten. Er verpflichtet sich, durch ein wirksames Qualitätsmanagement-System bzw. durch geeignete Qualitätssicherungsmassnahmen, die geforderte Qualität während der ganzen Laufzeit für alle Produkte zu gewährleisten und zwar derart, dass bei CWAT auf eine Eingangsprüfung verzichtet werden kann.

Der Lieferant benennt einen Verantwortlichen als Ansprechpartner für die CWAT, welcher bevollmächtigt ist, Qualitätsprobleme mit der zu behandeln und durch geeignete Korrekturmassnahmen zu beseitigen.

4. ERFORDERLICHES QUALITÄTS-MANAGEMENT-SYSTEM DES LIEFERANTEN

Der Lieferant verfügt über ein seinem Unternehmen angepasstes, dokumentiertes Qualitätsmanagement-System welches den Forderungen der DIN EN ISO 9001 entspricht. Die weiteren, für die Qualität von Lieferungen massgebende Dokumente sind in der Bestellung oder auf einem der Bestellung beigegebenem Blatt aufgeführt.

5. PRÜFPLANUNG

Der Lieferant plant die erforderlichen, prozessbegleitenden Zwischen- und Endprüfungen, wobei sich CWAT vorbehält, spezielle Prüfanweisungen zu erteilen. Bei Neuentwicklungen muss der Funktions- und Zuverlässigkeitsnachweis gemäss definiertem Entwicklungs-Ablauf erfolgen.

6. PRÜFMITTEL

Der Lieferant stellt sicher, dass alle bei ihm eingesetzten Prüfmittel einer systematischen Überwachung unterliegen, erfasst und periodisch kalibriert werden und auf nationale bzw. internationale Standards zurückgeführt werden können.

7. ERSTMUSTERPRÜFUNG

Erstmuster sind durch den Lieferanten für gut befundene Muster-Produkte, die unter Serienbedingungen hergestellt, geprüft und dokumentiert werden können und den CWAT- Zeichnungsunterlagen und Spezifikationen oder von CWAT genehmigten Zeichnungsunterlagen entsprechen.

Der Lieferant legt der CWAT grundsätzlich in folgenden Fällen Erstmuster zur Begutachtung vor:

- a) bei Anforderung von Erstmustern durch die CWAT mittels Bestellung
- b) im Nachgang zu einer seinerzeitigen Erstmusterprüfung, d.h.
 - bei Änderungen der vereinbarten Spezifikationen
 - bei Änderungen von Fertigungs- und Prüfverfahren
 - bei Verlegung des Fertigungsstandortes in ein anderes Werk
 - bei Erneuerung bzw. Revidierung von formgebundenen Fertigungseinrichtungen (z.B. Stanz-, Kunststoff-, Guss- und Schmiedeteile etc.)

Bei der Erstmusterprüfung werden durch den Lieferanten alle Merkmale variabel (messend) geprüft, die Ergebnisse (IST-Masse) in einem Erstmuster-Prüfbericht festgehalten und zusammen mit den Erstmustern der CWAT zur Begutachtung vorgelegt.

Die Erstmuster werden durch die CWAT anhand der Messergebnisse des vorgelegten Erstmuster-Prüfberichtes begutachtet. Daraus entstehende Verzögerung hat der Lieferant nicht zu vertreten, wenn er die Bereitschaft zur Erstmusterprüfung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen vorangezeigt hat. Die CWAT kann eine stichprobenweise Gegenprüfung der für die Funktion wichtigen Merkmale vornehmen.

Das Ergebnis der Begutachtung (Beanstandung/Freigabe) wird dem Lieferant schriftlich mitgeteilt.

Es ist dem Lieferanten untersagt, bis zum definitiven Gutbefund der Erstmuster und somit bis zur Freigabe der Serie, Teillieferungen herzustellen und zu liefern. Stellt der Lieferant zwischeneitlich weitere Produkte her, so erfolgt dies auf Risiko des Lieferanten und verpflichtet die CWAT nicht zur Abnahme.

8. HERSTELLUNG UND PRÜFUNG

Die Herstellung und Prüfung der Produkte erfolgt nach Ausführungsunterlagen und Prüfanweisungen, aus denen der Fertigungsstand, die Identität sowie die erfolgten Prüfungen und deren Ergebnis ersichtlich sind.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Herstellung der Produkte mit Betriebsmitteln und Prozessen erfolgt, welche die Fertigung von Produkten von einwandfreier Qualität gewährleisten.

9. ÄNDERUNGEN AN TECHNISCHEM DOKUMENTEN

Sind Änderungen der techn. Dokumentation der CWAT zur Verbesserung der Prozesse oder aufgrund fehlender Festlegungen erforderlich, so meldet der Lieferant dies dem CWAT-Einkauf zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen. Werden Änderungen eingeführt (auf Veranlassung des Lieferanten oder von CWAT- internen Stellen) so wird dies dem Lieferanten unverzüglich mit einer Mutationsmeldung mitgeteilt. Änderungen an Produkten werden nur aufgrund schriftlicher Anweisungen (Genehmigungen) der CWAT durchgeführt.

10. IDENTIFIKATION DER PRODUKTE

Der Lieferant stellt sicher, dass die herzustellenden Produkte durch geeignete, mitlaufende Dokumente den Ausführungsunterlagen und Aufzeichnungen zugeordnet werden können und somit jederzeit identifizierbar sind.

11. ZUTRITTSRECHT, AUSKUNFTSPFLICHT, AUDITIERUNG, GEHEIMHALTUNG

Der Lieferant gewährt den mit der Auftragsabwicklung und/oder Qualitätsbeauftragten CWAT- Mitarbeitern oder anderen beauftragten Stellen, freien (begleiteten) Zutritt zu sämtlichen Räumen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines CWAT- Auftrages stehen.

Der Lieferant räumt den mit der Auftragsabwicklung beauftragten CWAT- Mitarbeitern oder anderen beauftragten Stellen das Recht ein, in die fertigungstechnischen und qualitätssichernden Ausführungsunterlagen und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

Die CWAT behält sich das Recht vor, beim Lieferanten erforderliche Audits durchzuführen. Bei zertifizierten Lieferanten kann die CWAT auf Audits verzichten.

Die Einsichtnahme gemäss Absatz 2 oder die Auditierung gemäss Absatz 3 entlasten den Lieferanten von der QS- Verantwortung nicht

Die CWAT verpflichtet sich zur Geheimhaltung gegenüber tatsächlichen und potentiellen Konkurrenten betreffend alles, was ihre Mitarbeiter oder Beauftragten bei der erwähnten Einsichtnahme feststellten.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung gegenüber tatsächlichen und potentiellen Konkurrenten der CWAT, betreffend Anfragen oder erteilter Bestellung, wenn es sich um Neu- oder Weiterentwicklungen auf Anregung der CWAT handelt oder wenn nach speziellen CWAT- Anforderungen hergestellt wird

12. STICHPROBENPRÜFUNG

Sofern von der CWAT für ein bestimmtes Produkt keine speziellen Prüfanweisungen vorgeschrieben sind, so wird das Produkt nach den Herstellerunterlagen überprüft.

Die Stichprobenpläne für normale Prüfung basieren auf ISO 2859 (Prüfniveau II).

Folgende AQL - Werte kommen zur Anwendung:

- AQL 0,65 für IT = 6 und Toleranzen < 0,03 mm

- AQL 1,00 für IT = 7 und Toleranzen > 0,03 mm

sowie für Oberflächenrauheitsklassen > N5

- AQL 1,50 für untolerierete Masse

Verbindlich ist der jeweils neuste Stand der Norm, ISO 2859

Aus der Vereinbarung von Stichprobenprüfungen mit dem Lieferanten kann nicht abgeleitet werden, dass CWAT die ganze Lieferung, welche eine Stichprobenprüfung bestanden hat, akzeptiert.

Die CWAT behält sich das Recht vor, trotz Prüfung in der Lieferung enthaltene fehlerhafte Einzelstücke jederzeit und nach eigenem Ermessen zum kostenlosen Ersatz, zur Reparatur oder zur Gutschrift zurückzugeben

13. BEHANDLUNG FEHLERHAFTER PRODUKTE

Werden bei den lieferantenseitigen Prüfungen fehlerhafte Produkte festgestellt, so verpflichtet sich der Lieferant zur sofortigen schriftlichen Information der CWAT. Die zur Auslieferung bereitstehenden Produkte und Fabrikationsbestände sind sofort zu sperren, ggf. auszusortieren und/oder zu korrigieren. Dabei wird beachtet, dass erforderliche Reparaturen (z.B. ausbüchsen, aufchromen, Aufschweißen etc.) der Produkte nur nach Genehmigung und Festlegung der CWAT erfolgen dürfen.

Zur Vermeidung derselben Fehler bei Folgeaufträgen oder nachfolgender Lose werden durch den Lieferanten geeignete Korrekturmaßnahmen festgelegt und die Wirksamkeit sichergestellt.

14. LIEFERUNG

Lieferungen an die CWAT enthalten nur Produkte, welche die vorgeschriebenen Prüfungen durchlaufen haben und nach Endprüfung freigegeben sind.

Jeder Lieferung sind die erforderlichen Qualitätsaufzeichnungen (Nachweise) beizulegen, beinhaltend die Ergebnisse der Endprüfung.

Aussortierte, fehlerhafte Produkte für welche nach vorheriger Absprache mit der CWAT die "Annahme unter Vorbehalt (Prüfausnahme)" in Aussicht gestellt wurde, sind eindeutig gekennzeichnet (etikettiert), separat gehalten, und werden auf dem Formular "Qualitätsnachweis des Lieferanten" im Feld "Bauabweichungen" deklariert.

15. VERPACKUNG, TRANSPORT, LAGERUNG

Der Schutz vor mechanischen Beschädigungen und Korrosion der Produkte bei Lieferung/Transport muss gewährleistet sein. Falls spezielle Lagerung zu beachten ist, müssen entsprechende Vorschriften spätestens mit der Lieferung bekannt gegeben werden.

16. EINGANGSPRÜFUNG

Die CWAT prüft die angelieferten Produkte in der Regel nur bezüglich Identität, Menge und Transportschäden durch eine Sichtprüfung an den Produkten und die Erfüllung der Produktqualität durch Sichtung des vorgelegten Qualitätsnachweises. Danach leitet sie die Produkte ihrer Bestimmung (Lager, Montage) zu.

Die angelieferten Produkte werden durch die CWAT anhand des vorgelegten Qualitätsnachweises begutachtet; dabei behält sich die CWAT eine stichprobenweise Gegenprüfung vor.

17. STÜCKZAHLKONTROLLE

Die Bestellmenge ist verbindlich. Differenzen durch Über- / Unterlieferungen werden je nach Kosten und Menge individuell behandelt.

18. QUALITÄTSAUFZEICHNUNGEN

Geforderte Qualitätsaufzeichnungen welche sich aufgrund der lieferantenseitigen Prüfplanung ergeben, oder in der CWAT- Bestellung gefordert sind, bewahrt der Lieferant während mindestens 15 Jahren ordnungsgemäss auf und hält sie der CWAT zur Verfügung.

19. LIEFERANTENBEWERTUNG

Im Rahmen der Lieferantenbewertung führt die CWAT eine Bewertung der Lieferung nach den Kriterien Qualität und Termin durch. Auf Wunsch wird dem Lieferanten das Resultat dieser Bewertung mitgeteilt.

20. KOMMUNIKATION MIT UNTERLIEFERANTEN

Sollten unsere Artikel für spezielle Bearbeitung an Unterlieferanten weitergeleitet werden, so sind diesen alle notwendigen Informationen mitzuteilen, eventuell mit unseren Dokumenten.

21. AUFBEWAHRUNG DER HERSTELLUNTERLAGEN

Dokumente, die für Herstellung unserer Artikel verwendet werden, müssen mindestens 13 Jahre aufbewahrt werden. Werden von uns längere Aufbewahrungsfristen verlangt, werden wir das mit unseren Lieferanten speziell vereinbaren. Dies gilt auch für Ihre Unterlieferanten.